



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
12/Organisationsamt

Vorlagen-Nummer

**376/06**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: **30. Nov. 06**

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.12.2006	
2.				
3.				
4.				

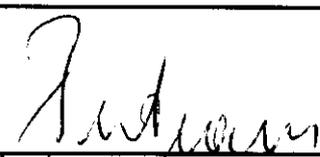
## Bildung der StädteRegion Aachen

### Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler schließt sich den in der Anlage (Vorlage für den Kreistag des Kreises Aachen sowie für den Rat der Stadt Aachen) aufgeführten Beschlussempfehlungen zur Bildung der StädteRegion Aachen an.

### Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt aus der beigefügten Anlage. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf Wunsch der Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen der gesamte Gründungsprozess durch den Städte- und Gemeindebund und evtl. weitere externe Sachverständige unterstützend begleitet wird. Ergänzende Erläuterungen werden durch den Bürgermeister und ggfls. durch die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung mündlich vorgetragen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

## Sachlage:

### 0. Vorwort

Mit dem einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen vom 21.11.2006 zur Gründung eines unmittelbar demokratisch legitimierten regionalen Aufgabenträgers ist in Abstimmung mit dem Innenministerium NRW die Basis für eine weitreichende Funktionalreform in Stadt und Kreis Aachen geschaffen.

Um den Antrag auf die zur Umsetzung erforderliche sondergesetzliche Regelung durch den Landesgesetzgeber stellen zu können, müssen nunmehr der Stadtrat der Stadt Aachen sowie der Kreistag des Kreises Aachen unter Beteiligung der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden diesen Grundsatzbeschluss bestätigen.

Resultat dieses Grundsatzbeschlusses ist, dass

- der Kreis Aachen aufgelöst wird und vollständig in den Rechtsnachfolger StädteRegion Aachen aufgeht;
- die Stadt Aachen ihre regional bedeutsamen Aufgaben auf die StädteRegion Aachen überträgt und gemäß der beschriebenen Regelungen finanziert;
- die ka. Kommunen in ihrem Wirkungskreis nicht betroffen sind, sofern nicht freiwillig und im Konsens anderes bestimmt wird;

Zur nächsten Kommunalwahl werden alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Aachen und in den ka. Städten und Gemeinden unmittelbar den „StädteRegionspräsidenten“ sowie den „StädteRegionstag“ bestimmen. Die Organe Landrat und Kreistag entfallen.

Die Finanzierung der StädteRegion Aachen erfolgt durch eine einheitliche Umlage. In einer definierten Übergangszeit wurden Ausgleichsregelungen vereinbart. Laut Vorgabe des Innenministeriums dürfen weder die Stadt Aachen noch die ka. Kommunen durch die Gründung der StädteRegion Aachen finanziell stärker belastet werden. Gleichzeitig werden mit Bezug auf den aktuellen Aufgabenkatalog Synergieeffekte im personellen und sächlichen Bereich definiert.

Die von der Funktionalreform betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stadt und Kreis Aachen werden unter Beachtung der Beteiligungsrechte der jeweiligen Personalräte in die StädteRegion Aachen übergeleitet. Betriebsbedingte Kündigungen sind ausgeschlossen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ka. Kommunen sind von der Funktionalreform nicht betroffen, sofern nicht freiwillig und im Konsens gemeindliche Aufgaben übertragen werden.

Der als Grundlage für die sondergesetzliche Regelung dienende Aufgabenkatalog ist aus städteregionaler Sicht nicht abschließend. Im Rahmen der anstehenden Beratungen des Landesgesetzgebers, bei denen die betroffenen Gebietskörperschaften beteiligt werden - ist nicht nur die Übertragung von kommunalisierten Aufgaben der Sonder- oder Mittelbehörden zu erörtern, sondern – im Wege einer Experimentierklausel – auch die Übertragung weiterer Aufgaben von regionaler Bedeutung, deren Erfüllung auf kommunaler Ebene modellhaft erprobt werden könnte.

## 1. Ausgangssituation

Seit 2002 arbeiten Stadt und Kreis Aachen intensiv an einer gemeinsamen administrativen und politischen Handlungsebene - der StädteRegion Aachen.

2004 wurde als Zwischenschritt der Zweckverband StädteRegion Aachen gegründet, der den Prozess der Zusammenführung regionaler Aufgaben organisiert und kommunikativ begleitet hat.

Zunächst wurden die mit regional bedeutsamen Aufgaben betrauten Organisationseinheiten in der Stadt- und Kreisverwaltung Aachen beauftragt, die Sinnhaftigkeit einer Aufgabenzusammenführung zu prüfen und daraus folgende synergetische Potentiale darzustellen. Auf dieser Grundlage haben der Oberbürgermeister der Stadt Aachen, der Landrat des Kreises Aachen sowie die Bürgermeister der ca. Kommunen den organisatorischen, personellen und finanziellen Rahmen der angestrebten Funktionalreform erarbeitet. Hierbei wurden die jeweiligen Zuständigkeiten der Personalvertretungen der Stadt Aachen und des Kreises Aachen berücksichtigt und die erforderlichen Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die im folgenden detailliert erläuterten Vereinbarungen wurden in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen am 21.11.2006 einstimmig verabschiedet und liegen nunmehr allen beteiligten Gebietskörperschaften als Voraussetzung für die Beantragung eines sondergesetzlichen Verfahrens zur Beschlussfassung vor.

### 1.1 Kriterien der Aufgabenübertragung

Voraussetzung für die Übertragung war die regionale Bedeutsamkeit der betrachteten Aufgaben. Hierbei erfolgte eine Orientierung an den sogenannten Kreisaufgaben. Hinzu können Aufgaben der gemeindlichen Ebene kommen, die zukünftig in regionalem Konsens gemeinsam wahrgenommen werden sollen. Gleiches gilt für Aufgaben übergeordneter Verwaltungsebenen, die im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform auf die regionale Ebene heruntergebrochen werden. Die letztendliche Ausformung der StädteRegion ist vor diesem Hintergrund noch nicht abschließend definiert und auch weiterhin im Einvernehmen der Beteiligten veränderbar.

Hierbei wurden nachstehende Kriterien berücksichtigt:

1. wirtschaftliche Verbesserung
2. Bürgerservice
3. regionale Aufgabenwahrnehmung
4. Querschnittsaspekte
5. Bürokratieabbau
6. Personalschlüssel
7. Effizienz/Mehrwert

Durch die Bildung der StädteRegion Aachen können folgende administrative Synergien erschlossen werden:

- Reduzierung des personellen Aufwands,
- Reduzierung des sächlichen Aufwands,
- Steigerung der Qualität bei gleichbleibendem Aufwand;

Redundante Leitungsfunktionen können zusammengeführt, kostenintensive Infrastrukturen gemeinsam betrieben oder fachliche Kompetenzen zusammengeführt

werden. Die Summe dieser Effekte spiegelt sich in der in Ziffer 3) des Beschlussvorschlages.

Die StädteRegion ist aber auch im Sinne der Bürgerinnen und Bürger tätig. Dieser Anspruch muss sich in verbessertem Bürgerservice und Bürokratieabbau ausdrücken. Das gemeinsame Straßenverkehrsamt zeigt, wie diese Kriterien in der StädteRegion Aachen kundenorientiert erfüllt werden. Ein regionaler Ansprechpartner, ausgedehnte Öffnungszeiten, zügige Geschäftsabwicklung, hohe Erträge. Auch die Sparkasse Aachen ist ein positives Beispiel für erfolgreiche interkommunale Kooperation im Sinne der Bevölkerung – Kundennähe und regionale Verbundenheit sichern einen wertvollen Standortfaktor.

Nach diesem Muster werden die Organisationseinheiten ihre zukünftige Struktur gestalten und Aufgabenkritik betreiben.

Und nicht zuletzt muss die StädteRegion Aachen **die** regionale Handlungsebene werden, um Doppelzuständigkeiten aufzuheben, Strategien vereinheitlichen und politische Spielräume eröffnen zu können.

So eröffnen sich - schon jetzt spürbar - politische Perspektiven, die in den aktuellen Strukturen nicht realisiert werden könnten. Insbesondere das Instrument der Regionalplanung wird nach unserer Überzeugung nachhaltige Wirkung entfalten. Als Beleg mag folgende – nicht abschließende – Aufzählung dienen:

- der „Tag der Region“ im Düsseldorfer Landtag,
- die Initiative zur Anerkennung der Euregio Maas Rhein als grenzüberschreitende Metropolregion,
- die Familienkarte der StädteRegion Aachen,
- der regionale Handwerkerparkausweis,
- das städtereionale Einzelhandelskonzept,
- die gemeinsame Vermarktung als innovativer Wirtschafts-, Wissens- und Verwaltungsstandort auf der EXPO-Real.

Diese Projekte sind durch die StädteRegion – nicht nur als operative Einheit, sondern als interkommunale Strategie – zumindest erheblich befördert worden. Diese positiven Effekte müssen vervielfältigt werden. Hierzu bedarf es eindeutiger Kompetenzen in der strategischen Ausrichtung, der Vermarktung, der Lobbyarbeit und Akquise von Fördermitteln für die gesamte StädteRegion.

## 1.2 Zeitplan zur Bildung der StädteRegion Aachen

Der Katalog der auf die StädteRegion Aachen zu übertragenden Aufgaben bildet den Rahmen für eine sondergesetzliche Regelung, die durch das Landesparlament zu beraten und zu verabschieden ist. Die StädteRegion Aachen soll mit der neuen Wahlperiode der Kommunalwahlen 2009 rechtswirksam werden. Vor diesem Hintergrund gestaltet sich der Zeitplan wie folgt:

- ▶ 20.10.2009: Ende der aktuellen Wahlperiode
- ▶ 20.02.2009: spätesten Termin Einteilung Wahlbezirke in Stadt Aachen
- ▶ 20.07.2008: spätesten Termin zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter
- ▶ 20.04.2008: maßgebende Bevölkerungszahl für die Zahl der zu wählenden Vertreter,  
der Abgrenzung der Wahlbezirke und die Zahl der  
Unterstützungsunterschriften
- ▶ **2007: sondergesetzliches Verfahren**

- ▶ Dez. 2006: abschließende Beschlussfassung aller beteiligten Gebietskörperschaften
- ▶ 21.11.2006: Beschluss der Verbandsversammlung über Aufgaben und Strukturen der  
StädteRegion Aachen

## 2. Stellungnahme des Innenministeriums NRW

Alle vorstehenden operativen Schritte wurden mit dem Innenministerium NRW regelmäßig rückgekoppelt. Insbesondere in seinem Schreiben vom 23.05.2006 hat der Innenminister grundsätzliche Hinweise zu den rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen des Gründungsprozesses der neuen Kommunalkörperschaft StädteRegion Aachen gegeben.

Die Bildung der StädteRegion Aachen wird als regionaler Beitrag zur Verwaltungsstrukturreform in NRW ausdrücklich unterstützt. Als Voraussetzung für die erforderliche sondergesetzliche Regelung werden folgende Aspekte genannt:

- **positive Beschlüsse** des Rates der **Stadt Aachen** und des **Kreistages** des Kreises Aachen mit **breiter Unterstützung** der **ka. Kommunen**
- **keine Kostensteigerung** für die betroffenen Körperschaften
- **Finanzströme** bleiben **unverändert**
- **finanzielle oder qualitative Effekte** durch Zusammenschluss
- zu übertragende **Aufgaben** werden **definiert**
- **Kreisordnung** liefert verfassungsrechtlichen **Rahmen**

Zudem hat das Innenministerium deutlich gemacht, dass die StädteRegion Aachen einen Vorschlag zum künftigen Aufgabenkatalog erarbeiten müsse. Auf dieser Grundlage sei die anschließende Diskussion mit dem Landesgesetzgeber im Rahmen des sondergesetzlichen Verfahrens zu führen.

## 3. Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen

In ihrer Sitzung am 21.11.2006 hat die Verbandsversammlung **einstimmig** den auf die StädteRegion Aachen zu übertragenden Aufgabenkatalog beschlossen und den hiermit verbundenen Personalübergang zur Kenntnis genommen. Zudem hat sie die in der Vorlage dargestellten Regelungen zur Finanzierung der StädteRegion Aachen ab 2009/2010 beschlossen und den Verbandsvorsteher beauftragt, auf der Grundlage der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2005/2006 ff. eine jährliche Fortschreibung der Eckdaten vorzunehmen und die Ergebnisse der Verbandsversammlung zuzuleiten. Als Zielvorgabe definierte sie Synergieeffekte in Höhe von 3% bis 2009 und insgesamt 10 % bis 2015 im Bereich der Personal- und Sachkosten auf der Basis des Ist-Zustandes 2005 bei den zu übertragenden Aufgaben.

Die Entscheidung zu den Aufgaben, zum Personalübergang und zur Finanzierungsregelung einschl. Ausgleichsregelung und Revisionsklausel seien dem Rat der Stadt Aachen und dem Kreistag des Kreises Aachen zur abschließenden Beschlussfassung – unter Beachtung der Beteiligungsrechte der Personalvertretungen – zuzuleiten. Der Verbandsvorsteher solle die ka. Städte und Gemeinden im Kreis

Aachen bitten, sich den vorstehenden Beschlussempfehlungen anzuschließen.

#### 4. **Aufgabenkatalog der StädteRegion Aachen**

Der auch weiterhin unter dem ausdrücklichen Vorbehalt möglicher Anreicherungen durch Aufgaben der gemeindlichen Ebene oder von Sonder- und Mittelbehörden stehende Aufgabenkatalog ist in der Anlage 1) dargestellt. Der hiermit verbundene Personalübergang von der Stadt Aachen zur StädteRegion Aachen ist der Tabelle unter Ziffer 6.1 zu entnehmen. Er bleibt wegen einzelner zusätzlicher Veränderungen bei Querschnittsaufgaben (z.B. Kasse/Kämmerei usw.) noch erweiterbar (s. Ziff. 6.2).

Eine Anreicherung des Aufgabenkatalogs ist im Rahmen der anstehenden **Verwaltungsstrukturreform NRW** angesichts der angekündigten Kommunalisierung u.a. von Aufgaben der Versorgungsämter oder der staatl. Umweltverwaltung zu erwarten. Sollten vor Gründung der StädteRegion Aufgaben von Sonder- oder Mittelbehörden auf die Ebene der Kreise/kreisfreien Städte verlagert werden, wären diese durch entsprechende Vorschaltgesetze vorübergehend auf den Zweckverband StädteRegion Aachen zu übertragen. Dies wurde mit dem Innenministerium einvernehmlich erörtert.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Zusammenlegung der ARGE Kreis und Stadt Aachen ab 2009 ist dafür Sorge zu tragen, dass die bisher an die Stadt Aachen/den Kreis Aachen gezahlten Beteiligungen des Bundes und des Landes zu den Unterkunftskosten nach dem SGB II tatsächlich der "neuen" ARGE zufließen und so die entsprechenden Kosten mindern.

Zur Frage einer eigenverantwortlichen **Regionalplanung** finden weitere Erörterungen mit dem Land NRW und zwischen den Beteiligten statt. Ein Ergebnis wird erst im Rahmen der sondergesetzlichen Regelung durch den Landtag zu erwarten sein. Auch hinsichtlich der Frage der Kommunalaufsicht besteht noch Klärungsbedarf mit dem Innenministerium NRW. Es ist daher vorgesehen, diese Frage in Verbindung mit der Erstellung des Sondergesetzes und Beratung durch den Landtag NRW abschließend zu klären. Auch insoweit ist der vereinbarte Aufgabenkatalog noch veränderungsfähig.

Eine freiwillige Aufgabenübertragung durch die gemeindliche Ebene wird weiter im Rahmen der Hauptverwaltungsbeamten-Konferenz in der StädteRegion Aachen beraten. Die Ergebnisse können bis zur Verabschiedung der sondergesetzlichen Regelung durch den Landtag NRW in den Prozess eingespielt werden.

Es sollte darüber hinaus aufgrund des Pilotcharakters der Funktionalreform beantragt werden, zugunsten der StädteRegion Aachen eine **Experimentierklausel** zu schaffen, wonach es - auf Antrag und mit Zustimmung des Innenministeriums NRW - möglich sein sollte, im Einzelfall von landesgesetzlichen Normen abweichende Regelungen zu treffen. Hierfür könnte insbesondere eine für alle Schulformen zuständige städtereionale **Schulaufsicht** in Frage kommen.

#### 5. **Finanzielle Rahmenbedingungen für einen Modellhaushalt der StädteRegion**

Da für die Grundsatzentscheidung der Verbandsversammlung eine detaillierte Darstellung der finanziellen, personellen und organisatorischen Effekte im Sinne der Vorgaben des Innenministers NRW erforderlich ist, haben die Kämmereien der Stadt

und des Kreises Aachen **anhand der Jahresrechnung 2005** den mit der Aufgabenübertragung verbundenen Aufwand und die hieran gekoppelten Finanzströme ermittelt. Sie sind unter 6.1 zusammengefasst dargestellt.

Die derzeit ermittelten Haushaltsdaten beschreiben eine Ist-Aufnahme nach den aktuellsten Rechnungsergebnissen. Für einen Modellhaushalt der StädteRegion 2009 müssen die Daten in den kommenden Jahren fortgeschrieben und auf nachhaltige Belastbarkeit überprüft werden.

Noch keine Berücksichtigung konnten bei den Eckdaten für die Modellrechnung Synergien, Overheadkosten oder mögliche Einzelbelastungen (z.B. Vorschaltkosten, Schnittstellenaufwand, Pensionsrückstellungen) finden. Diese werden bei der weiteren Vorbereitung auf die StädteRegion Aachen präzise erfasst, belastbar unterlegt und in die Fortschreibung der Eckdaten für den Modellhaushalt aufgenommen.

Klarheit besteht allerdings bei allen Beteiligten, dass auch hierbei die **Vorgabe des Innenministeriums NRW** gilt, dass **keine zusätzlichen Kostenbelastungen** auf Seiten der **Stadt Aachen** und der **ka. Kommunen** entstehen dürfen. Mit der Stadt Aachen wurde einvernehmlich festgelegt, dass die entsprechend auftretenden und festzustellenden Kosten zu tragen sind.

## 6. Finanzbedarf der StädteRegion Aachen

### 6.1 Kosten der Aufgabenübertragung von der Stadt Aachen auf die StädteRegion

Auf der Basis der Rechnungsergebnisse 2005 und kameraler Betrachtung ergeben sich für die von der Stadt Aachen auf die StädteRegion zu übertragenden Aufgabenbereiche folgende Kosten:

<b>Kosten der Aufgabenübertragung</b>					
<b>Aufgabe</b>		<b>Stei-len</b>	<b>Ausgabe n T€</b>	<b>Einnahm en T€</b>	<b>Zuschuss- bedarf T€</b>
6.1.1	Ausländerwesen	34,85	2.008	445	1.563
6.1.2	Förderschulen	5,69	1.234	125	1.109
6.1.3	Jugend und Familie	2,90	986	2	984
6.1.4	Kataster- und Vermessungswesen	37,32	2.454	237	2.217
6.1.5	Rettungsdienst	28,20	7.558	7.551	7
6.1.6	Schulaufsicht	5,98	345	0	345
6.1.7	Soziales	48,26	97.841	29.489	68.352
6.1.8	Verbraucherschutz incl. CLUA	43,50	3.456	1.409	2.047
6.1.9	Wohnraumförderung	2,00	109	45	64
6.1.10	Gesundheitsamt	35,46	2.909	416	2.493

6.1.11	Sonstige Aufgaben	5,16	405	82	323
	<b>Summe 6.1 „übertragene Aufgabenbereiche“</b>	<b>249,32</b>	<b>119.305</b>	<b>39.801</b>	<b>79.504</b>

## 6.2 Overheadkosten

Angesichts der unter Ziffer 10. beschriebenen Synergieeffekte zielt die StädteRegion Aachen darauf ab, die Overheadkosten zu reduzieren. Sofern durch die Aufgabenübertragung von der Stadt Aachen auf die StädteRegion zusätzlicher Aufwand (z. B. Kasse, Personalwesen usw.) entsteht, wird die Stadt Aachen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalübergänge sicherstellen und deren Kosten erstatten

## 6.3 Kosten der Integration ausgelagerter regionaler Aufgaben in die StädteRegion

Mit Bildung der StädteRegion Aachen werden aus Stadt und Kreis Aachen ausgegliederte regionale Aufgaben wieder in die StädteRegion integriert. Damit soll der Atomisierung von Aufgaben Einhalt geboten, unmittelbare politische Legitimation zurückgewonnen sowie Transparenz sowie Kontrolle gestärkt werden. Betroffen sind folgende Zweckverbände mit entsprechenden Kostenanteilen:

- 6.3.1** Der **Zweckverband StädteRegion Aachen** wird aufgelöst. Die vier Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle werden in die StädteRegion integriert. Die Kosten reduzieren sich bei Stadt und Kreis/ka. Kommunen in gleichem Maße durch Wegfall der Verbandsumlage (insges. 554.200 € in 2007).
- 6.3.2** Der **Zweckverband Abendrealschule/Abendgymnasium** (3,0 Stellen) wird zum 01.01.2007 auf den Schulverband übertragen, mit Gründung der StädteRegion Aachen entfällt bei der Stadt Aachen die Verbandsumlage. 93 T€
- 6.3.3** Der **Schulverband in der StädteRegion Aachen** (56,0 Stellen) wird integriert, bei der Stadt Aachen entfällt die Verbandsumlage in Höhe von ca. 10.109 T€
- 6.3.4** Der **Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen** (71,5 Stellen) wird eingegliedert, der städtische Überschussanteil fließt künftig der StädteRegion zu - 351 T€
- 6.3.5** Der **Zweckverband Sparkasse Aachen** (0,0 Stellen) geht in die StädteRegion auf, der Anteil am Bilanzgewinn geht von der Stadt Aachen auf die StädteRegion über - 2.420 T€
- = Summe „Integration der Zweckverbände“**  
7.431 T€

## 6.4 Raumkosten für die unterzubringenden Dienststellen/Mitarbeiter/innen

Es wird unterstellt, dass die zu den Stellen dazugehörigen Mitarbeiter/innen der nachstehenden Aufgabenbereiche räumlich untergebracht werden müssen:

Ausländeramt (Ziff. 6.1.1)	34,85 Stellen
Jugend und Familie (Ziff. 6.1.3)	2,90 Stellen
Kataster-/Vermessungswesen (Ziff. 6.1.4)	37,32 Stellen

Schulaufsicht (Ziff. 6.1.6)	5,98 Stellen
Soziales (Ziff. 6.1.7)	48,26 Stellen
Wohnraumförderung (Ziff. 6.1.9)	2,00 Stellen
Sonstige Aufgaben (Ziff. 6.1.11)	<u>5,16 Stellen</u>
<b>Unterzubringen insgesamt</b>	<b>136,47 Stellen</b>

Für die restlichen 112,85 Stellen stehen Räumlichkeiten in den vorhandenen Gebäuden (Gesundheitsamt, FB für Verbraucherschutz incl. CLUA, Förderschulen) zur Verfügung.

Für die 136,47 Stellen errechnet sich bei einem durchschnittlichen Flächenbedarf von 24,00 qm/Stelle ein **Raumbedarf von 3.275,28 qm.**

Bei einem Raumbedarf von 3.275,28 qm errechnen sich bei einer Miete von 10,00 €/qm und Nebenkosten von 2,50€/qm

**jährliche Raumkosten von**

**491 T€**

**= Summe „Kosten der Aufgabenübertragung“  
(Entlastung der Stadt Aachen/Belastung der StädteRegion)**

**87.426 T€**

Die tatsächliche Mitarbeiterzahl ist aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen höher als die ausgewiesene Stellenzahl und bei späteren Berechnungen zu berücksichtigen. Gegengerechnet werden müssen die durch die Zusammenlegung erfolgenden personellen Synergien. Insofern sind gegenüber der o.a. Darstellung keine erheblichen Änderungen zu erwarten.

## **6.5 Auswirkungen auf die Allgemeinen Deckungsmittel**

### **6.5.1 Schlüsselzuweisungen**

Die Schülerzahlen der Berufskollegs fließen in den Schüleransatz von Stadt und Kreis Aachen ein; auch derzeit, wo die Aufgabenwahrnehmung durch den Schulverband erfolgt. Mit Bildung der StädteRegion übernimmt diese den Aufgabenbereich. Ab diesem Zeitpunkt erhält die StädteRegion hierfür auch die Schlüsselzuweisungen.

Basierend auf den GFG-Zahlen 2005 erhält die StädteRegion ein Mehr an Schlüsselzuweisungen in Höhe von 3.168 T€. Für die Stadt Aachen verschlechtern sich die Schlüsselzuweisungen um rd.

**- 3.062 T€**

### **6.5.2 Schulpauschale**

Vorstehendes trifft auch auf die Schulpauschale zu. Die StädteRegion erhält für die Schüler der Berufskollegs der Stadt Aachen die Schulpauschale in Höhe von rd. 1.871 T€; die Stadt Aachen verliert in gleicher Höhe die Schulpauschale für die Schüler der Berufskollegs

**- 1.871 T€**

### **6.5.3 Investitionspauschale**

Als örtlicher Träger der Sozialhilfe erhält die Stadt Aachen bisher eine Investitionspauschale (2005: 441 T€). Künftig ist die StädteRegion örtlicher Träger der Sozialhilfe und erhält statt der Stadt Aachen die Investitionspauschale

**- 441 T€**

## 7. Regionsumlage der StädteRegion Aachen

Laut **Vorgabe** des Innenministeriums dürfen **weder** die **kreisangehörigen Kommunen noch die Stadt Aachen** durch die Bildung der StädteRegion **finanziell stärker belastet werden als bisher**. Somit geben die dem Kreis Aachen zur Verfügung stehenden Finanzmittel (Kreisumlage sowie Schlüsselzuweisungen) sowie der bei der Stadt Aachen ermittelte Aufwand für die zu übertragenden Aufgaben den maximalen Finanzrahmen vor.

Die Differenz zwischen der auf die Stadt Aachen entfallenden Regionsumlage und dem tatsächlichen Aufwand wird entweder durch die Stadt Aachen (Anteil Stadt Aachen an Regionsumlage < Aufwand) oder die StädteRegion Aachen (Anteil Stadt Aachen an Regionsumlage > Aufwand) ausgeglichen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die zukünftige Finanzierung wie folgt dar: Die StädteRegion erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben von den zehn Mitgliedskommunen (Stadt Aachen und bisherige kreisangehörige Städte und Gemeinden) eine Regionsumlage. Auf der Basis der Finanzausgleichsdaten 2005 ergibt sich bei einem Umlagesatz von

**44,68%**

(= Umlagesatz Kreishaushalt 2005) folgende Berechnung der Regionsumlage an die StädteRegion Aachen:

<b>Umlage an die StädteRegion Aachen</b>			
	<b>Kreis Aachen €</b>	<b>Stadt Aachen €</b>	<b>Insgesamt €</b>
Umlagegrundlagen 2005	250.942.763	<b>253.217.939</b>	504.160.702
Umlagesatz 2005	44,68%	<b>44,68%</b>	44,68%
Umlage	112.121.227	<b>113.137.775</b>	225.259.002

Bei einem Regionsumlagesatz von 44,68% würde sich für die Stadt Aachen eine Belastung in Höhe von

**- 113.138 T€**

## 8. Landschaftsverbandsumlage

Mitglieder des Landschaftsverbandes sind die Kreise und kreisfreien Städte. Mit Bildung der StädteRegion Aachen würde diese von Stadt und Kreis Aachen die Mitgliedschaft übernehmen mit folgenden Auswirkungen:

<b>Landschaftsverbandsumlage</b>			
	<b>Kreis Aachen €</b>	<b>Stadt Aachen €</b>	<b>Insgesamt €</b>
Umlagegrundlagen 2005	250.942.763	<b>253.217.939</b>	504.160.702
Schlüsselzuweisungen	23.785.817		23.785.817
Bemessungsgrundlage	274.728.580	<b>253.217.939</b>	527.946.519

Umlagesatz 2005	17,30%	<b>17,30%</b>	17,30%
LSV-Umlage	47.528.044	<b>43.806.703</b>	91.334.748

Die Stadt Aachen wird bei der Landschaftsverbandsumlage um **43.807 T€** entlastet.

**= Summe**  
**Belastung der Stadt Aachen/Entlastung der StädteRegion** **- 74.705 T€**

## 9. Ergebnis

**Entlastung der Stadt Aachen durch den Aufgabenübergang** **87.426 T€**

**Belastung der Stadt Aachen durch die Auswirkungen auf die Allgemeinen Deckungsmittel** **- 74.705 T€**

**verbleibende Entlastung der Stadt Aachen/ Belastung der StädteRegion** **12.721 T€**

Anders dargestellt, ergeben sich folgende haushalterische Auswirkungen:

	<b>Effekt Haushalt Stadt Aachen T€</b>	<b>Effekt Haushalt StädteRegion T€</b>
Übertragene Aufgaben (Ziff. 6.1)	+ 79.504	- 79.504
Integration der Zweckverbände (Ziff. 6.3)	+ 7.431	- 7.431
Raumkosten (Ziff. 6.4)	+ 491	- 491
Verlagerung Schlüsselzuweisungen (Ziff. 6.5.1)	- 3.062	+ 3.168
Verlagerung Schulpauschale (Ziff. 6.5.2)	- 1.871	+ 1.871
Verlagerung Investitionspauschale (Ziff. 6.5.3)	- 441	+ 441
Regionsumlage an die StädteRegion (Ziff. 7)	- 113.138	+ 113.138
Verlagerung Landschaftsverbandsumlage (Ziff. 8)	+ 43.807	- 43.807
<b>Saldierte Effekte</b>	<b>+ 12.721 (Entlastung)</b>	<b>- 12.615 (Belastung)</b>

### 9.1 Ausgleichsregelung

Ein konkreter Umsetzungsvorschlag wird noch im Arbeitskreis Finanzen erarbeitet und muss seinen Niederschlag im Sondergesetz (Grundprinzip) sowie seiner finanziellen Präzisierung im Vertrag zur Bildung der StädteRegion Aachen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen finden (z.B. Festschreibung einer Pauschale mit späterer Revision).

### 9.2 Vermögen/Schulden

Das Vermögen und die Schulden des Kreises Aachen gehen im Zuge der Rechtsnachfolge auf die StädteRegion Aachen über. Eine detaillierte Übersicht ist dem Band 1 des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Aachen für das Haushaltsjahr

2007 zu entnehmen. Darüber hinaus werden die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabenbereiche erforderlichen Vermögensgegenstände der Stadt Aachen auf die StädteRegion nach dem Grundsatz „Vermögen folgt der Aufgabe“ übertragen. Bei Mischnutzungen ist eine Einzelfallregelung zu treffen. Ein weitergehender Vermögensausgleich findet nicht statt, da es sich bei der StädteRegion Aachen um eine Funktionalreform und nicht um eine Gebietsreform handelt.

### 9.3 Pensionsverpflichtungen/-rückstellungen

Die StädteRegion bleibt als Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen Mitglied der Rheinischen Versorgungskasse. Insoweit werden die ab dem Zeitpunkt des Wechsels neu entstehenden Pensionsverpflichtungen für die von der Stadt Aachen in die StädteRegion wechselnden Beamten zukünftig auch dort abgesichert. Für die bis zum Zeitraum des Wechsels in die StädteRegion entstandenen Ansprüche der Beamten der Stadt Aachen gilt § 107b BeamtVG.

## 10. Synergien

Gemäß der Vorgabe des Innenministeriums, durch die Bildung der StädteRegion Aachen finanzielle Entlastungen zu generieren, haben der Verwaltungsvorstand der Stadt Aachen und die Verwaltungskonferenz des Kreises Aachen auf der Grundlage der Berichte der Organisationseinheiten vereinbart, neben den politischen Mehrwerten Synergieeffekte bei den gem. Ziff. 6.1 zu übertragenden Aufgaben im Bereich der Personal- und Sachkosten in Höhe von

**3% bis 2009**

und insgesamt **10% bis 2015**

auf der Basis des Ist-Zustandes 2005 zu erreichen. Die Einsparungen bis 2009 kommen der Stadt Aachen sowie den ka. Kommunen jeweils separat zu Gute. Ab der Gründung der StädteRegion entlasten die Synergieeffekte alle Mitgliedskommunen über die Regionsumlage in gleicher Weise.

## 11. Grundlagen des Finanzierungsmodells

Das Finanzierungsmodell ist Ergebnis eines längeren Diskussionsprozesses und wird nach dem Abschluss der Beratungen den Gremien zur Annahme empfohlen.

### 11.1 „Generalklausel“

In die sondergesetzliche Regelung des StädteRegion-Aachen-Gesetzes ist vom Land NRW eine Norm aufzunehmen, dass die Stadt Aachen neben der Zahlung der Regionsumlage\* (in gleicher Höhe wie alle regionsangehörigen Städte und Gemeinden) einen Ausgleich leistet/erhält, der im Vertrag zur Bildung der StädteRegion Aachen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen hinsichtlich seiner Höhe zu vereinbaren ist. Nach einem Zeitraum von 3 Jahren sowie nach 6 Jahren soll eine Revision erfolgen um festzustellen, ob der Ausgleich weiterhin erforderlich ist oder angepasst werden muss.

\* nach den für die Kreisumlage geltenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der dort festgeschriebenen Kriterien inkl. der Überleitung der Schlüsselzuweisungen (Schüleransatz) sowie Schulpauschale für die eingebrachten Schulen und der Investitionspauschale des örtlichen Trägers der Sozialhilfe

### 11.2 „Veränderungsklausel“

Ab dem 01.10.2009 (Zeitpunkt der Gründung der StädteRegion Aachen) können

Veränderungen des Aufwands nur durch eine einheitliche Veränderung der Regionsumlage berücksichtigt werden – d.h. Minderungen oder Erhöhungen werden auf alle 10 Städte und Gemeinden gleich verteilt.

### **11.3 „Vermögensklausel“**

Hinsichtlich des Vermögens des Kreises Aachen und der Stadt Aachen wird als abschließende Regelung vereinbart, dass

- das Vermögen des in die StädteRegion Aachen aufgehenden Kreises Aachen in die StädteRegion Aachen integriert wird und
- die Stadt Aachen bei ausschließlicher Nutzung von Gebäuden das den zu übertragenden Aufgaben zugehörige Vermögen einbringt. Bei Mischnutzungen ist eine Einzelfallregelung zu treffen (ggf. ist eine gesetzl. Absicherung zum steueroptimierten Vermögensübergang zu treffen).

### **11.4 „Verwertungsklausel“**

Bei Veräußerung von Vermögen steht der zur Eröffnungsbilanz am 01.11.2009 festgestellte Vermögenswert innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren (Immobilien) resp. 15 Jahren (wirtsch. Beteiligungen) ausschließlich der jeweils einbringenden Seite (im Falle des Vermögens des Kreises Aachen den neun kreisangehörigen Städten und Gemeinden – im Falle des Vermögens der Stadt Aachen der Stadt Aachen) zur Verfügung. Der ab dem 01.11.2009 erzielte Zugewinn fällt im Verhältnis der Regionsumlage allen Mitgliedskörperschaften zu.

Als Veräußerung im Sinne dieser Regelung gilt nicht die Beteiligung/Einbringung von Gesellschaftsanteilen in eine Gesellschaft der Stadt Aachen bzw. des ehemaligen Kreises Aachen.

Die näheren Einzelheiten sind in dem Vertrag zur Bildung der StädteRegion Aachen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen zu regeln.

## **12. Sondergesetzliche Regelung**

Die von der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen im Einvernehmen mit den ka. Städten und Gemeinden angestrebte Zusammenführung von Aufgaben mit regionaler Bedeutung in der StädteRegion Aachen lässt sich nur über eine sondergesetzliche Regelung realisieren. Hierfür ist der Landtag des Landes NRW zuständig.

Gewollt ist die Schaffung eines Gemeindeverbandes mit dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Es handelt sich bei der Idee der StädteRegion Aachen um eine Funktionalreform, bei der die auf der Stadt-/Kreis-Ebene liegenden Aufgaben der Stadt Aachen auf die an die Stelle des Kreises Aachen tretende neue Gebietskörperschaft übergeleitet wird.

Die alte und die neue Landesregierung in NRW unterstützen das Wollen in der Region Aachen und setzen große Erwartungen in die Umsetzung der vor Ort entwickelten Idee, einen regionalen Aufgabenträger zu schaffen. Dabei legt das Land größten Wert darauf, dass mit der StädteRegion Aachen keine neue Verwaltungsebene entsteht. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird dieser Vorgabe Rechnung getragen - es entsteht keine neue Ebene im Staatsaufbau, da die StädteRegion an die Stelle des sich auflösenden Kreises Aachen tritt. Sie würde Rechtsnachfolgerin des „untergehenden Kreises Aachen“ und damit in alle Rechte und Pflichten des Kreises Aachen eintreten.

Der Innenminister hat seine Bereitschaft zur Erarbeitung der sondergesetzlichen

Regelung zugesagt. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben des Innenministers vom 23.05.2006 verwiesen, das Vorgaben/Erwartungen der Aufsichtsbehörde zur sondergesetzlichen Regelung zum Ausdruck bringt. In Gesprächen mit Herrn Innenminister Wolf sowie den Staatssekretären Brendel und Palmes ist empfohlen worden, die Eckdaten der sondergesetzlichen Regelungen in der Region zu erarbeiten und zu beschließen, damit auf dieser Grundlage ein Referentenentwurf erarbeitet werden kann, der wiederum mit den regionalen Akteuren besprochen werden soll. So ist sichergestellt, dass ein Gesetz mit einer engen und weitgehenden Beteiligung der StädteRegion Aachen erarbeitet werden kann.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, sich über die Grundlagen der kommunalen Verfassung sowie der konkreten Aufgaben und der Finanzierung Klarheit zu verschaffen, Einvernehmen herzustellen und dies mit übereinstimmenden Beschlüssen zu dokumentieren.

Für die betroffenen Gebietskörperschaften wird von Interesse sein, die wesentlichen Unterschiede zwischen der Gemeindeordnung NRW und der Kreisordnung NRW kennen zu lernen, um zu wissen, wie bei der StädteRegion Aachen Kompetenzen kommunalverfassungsrechtlich geregelt sind. Hierzu wird auf die gemeinsam von Dienststellen der Stadt Aachen und des Kreises Aachen erstellte Darstellung verwiesen, die als Anlage 2) dieser Vorlage beigelegt ist.

## 12.1 Eckpunkte für das StädteRegion Aachen-Gesetz:

1. Kommunalverfassungsrechtliche Regelungen erfolgen **analog** der Kreisordnung NRW.
2. Der Kreistag des Kreises Aachen wird aufgelöst. Es wird ein **StädteRegionstag** / eine StädteRegionsversammlung durch Direktwahl gewählt. Basis sind auf der Grundlage von rund 570.000 Einwohnern 36 Direktwahlbezirke mit dann insgesamt **72 Mitgliedern** des StädteRegionstages / der StädteRegionsversammlung.
3. Das Amt des Landrates entfällt.  
Es wird ein **StädteRegionspräsident** durch Direktwahl gewählt.
4. Es gibt keine kreisangehörigen Kommunen mehr. Alle bisherigen ka. Städte und Gemeinden, die die StädteRegion Aachen bilden, sind **regionsangehörige** Kommunen.
5. Die Stadt Aachen behält den Sonderstatus der kreisfreien Stadt, soweit nicht Aufgaben auf die StädteRegion übertragen werden. Auf sie finden insoweit die Vorschriften über kreisfreie Städte Anwendung, soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.  
  
Hiermit bleiben insbesondere- das Amt des **Oberbürgermeisters** für die Stadt Aachen bestehen,
  - **Bezirksvertretungen** weiterhin zulässig,
  - die Bestellung von Bezirksvorstehern bestehen,
  - etc.
6. Von allen Städten und Gemeinden wird eine einheitliche Regionsumlage gezahlt.
7. Es gilt der Grundsatz der Ausgleichsverpflichtung mit einer Revisionsverpflichtung

nach 3 und 6 Jahren. Eine Konkretisierung erfolgt im Vertrag zur Bildung der StädteRegion Aachen.

8. **Festlegung des Aufgabenkataloges** der StädteRegion Aachen:

**Die Aufgaben** der kreisfreien Stadt Aachen, die auf die StädteRegion Aachen übertragen werden, sind der Anlage 2) zu entnehmen.

9. Die **Kommunal- und Fachaufsicht** über die StädteRegion Aachen übt der Regierungspräsident aus, über die regionsangehörigen Kommunen die StädteRegion Aachen.

Hinsichtlich der Stadt Aachen wird, soweit ihr Sonderstatus betroffen ist, im Verfahren der sondergesetzlichen Regelung mit Beratung des Innenministeriums NRW ein abschließender Lösungsvorschlag unterbreitet.

10. Regionalplanung

Die angestrebte eigenverantwortliche **Regionalplanung** oder ev. Modifikationen werden im Rahmen der sondergesetzlichen Regelung mit dem Land NRW und zwischen den Beteiligten zu erörtern sein.

11. Schulaufsicht

Aufgrund der Bedeutung des Bildungssektors für die Aachener Wissensregion und die vielfältigen Zuständigkeiten der StädteRegion im schulischen Bereich sollte die Möglichkeit einer für alle Schulformen zuständigen städteregionalen **Schulaufsicht** geprüft werden.

12. Experimentierklausel

Aufgrund des Pilotcharakters der Funktionalreform sollte beantragt werden, zugunsten der StädteRegion Aachen eine **Experimentierklausel** zu schaffen, wonach es - auf Antrag und mit Zustimmung des Innenministeriums NRW - möglich sein sollte, im Einzelfall von landesgesetzlichen Normen abweichende Regelungen zu treffen.

13. Sollten vor Gründung der StädteRegion Aufgaben von Sonder- oder Mittelbehörden auf die Ebene der Kreise/kreisfreien Städte verlagert werden, wird der Landtag gebeten, diese durch entsprechende Vorschaltgesetze auf den Zweckverband StädteRegion Aachen zu übertragen, um Doppelaufwand bei der Zusammenführung ab 2009 bei der dann entstehenden integrierten StädteRegion Aachen zu vermeiden.

**12.2 Vertrag zur Bildung der StädteRegion Aachen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen:**

Sonstige, unterhalb des Sondergesetzes StädteRegion Aachen-Gesetz zu regelnde Einzelheiten werden Gegenstand einer **Zusatzvereinbarung zwischen Stadt und Kreis Aachen** sein. Auch sie muss bis zur Verabschiedung des Sondergesetzes durch den Landtag abgeschlossen sein (z. B. Regelung über den Ausgleichsbetrag der Stadt Aachen, Beschreibung des Revisionsverfahrens nach 3 und nach 6 Jahren, Konkretisierung der Regelung über den Zufluss von Vermögensveräußerungen gemäß Ziff. 11.4).

Parallel zum sondergesetzlichen Verfahren werden die erforderlichen Vertragsinhalte definiert, verhandelt und die Ergebnisse vorgelegt.

### **12.3 Weiteres Verfahren:**

Nach der Antragstellung ist der Gesetzentwurf durch das Innenministerium im verabredeten Dialog mit der StädteRegion zu formulieren. Nach der Einbringung in die parlamentarischen Beratungen wird der Gesetzentwurf im Laufe des Jahres 2007 noch einmal dem Stadtrat Aachen, dem Kreistag Aachen sowie allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Aachen zur Anhörung und Stellungnahme zugeleitet. Auch in diesem Verfahrensschritt besteht immer noch die Möglichkeit, Ergänzungen oder Korrekturen gegenüber dem jetzigen Stand vorzunehmen.

Es wird nach jetziger Einschätzung rund 9 Monate Zeit in Anspruch nehmen, bis das StädteRegion Aachen-Gesetz verabschiedet wird. Die Rechtsverbindlichkeit mit Wirkung zur Kommunalwahl im Jahre 2009 ist zwingend, da die Organisation der Wahlen zum neuen StädteRegionstag/zur StädteRegionsversammlung und zur Wahl des/der StädteRegionspräsidenten/in aufgrund der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes einen erheblichen Vorlauf vor dem Termin der Kommunalwahl haben müssen.

Wenn das Sondergesetz im Laufe des Jahres 2007 beraten und bis zum Ende 2007/Anfang 2008 durch Beschlussfassung des Landtages verabschiedet und im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW mit Rechtswirksamkeit veröffentlicht würde, wäre der erforderliche zeitliche Vorlauf für die Organisation der Kommunalwahlen 2009 gegeben. Verzögerungen längeren Ausmaßes könnten allerdings das Ziel der Realisierung mit der Kommunalwahl 2009 gefährden.

### **13. Résumé**

Die StädteRegion Aachen ist ein anspruchsvolles und letztlich bundesweit einzigartiges Modell für eine aus eigener Kraft gestaltete zukunftsfähige administrative und politische Struktur.

Der Verwaltungsvorstand der Stadt und Aachen, die Verwaltungskonferenz des Kreises Aachen sowie die Bürgermeister der ka. Kommunen haben in einem vielschichtigen Prozess die vorliegenden Inhalte erarbeitet. Die Verbandsversammlung wurde regelmäßig beteiligt.

Mit der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung und den nachfolgenden Beschlüssen im Stadtrat Aachen, im Kreistag des Kreises Aachen sowie in allen Räten der ka. Städte und Gemeinden wird zunächst der Weg für die Einleitung des sondergesetzlichen Verfahrens im Landtag NRW eröffnet.

Hierbei werden alle beteiligten Städte und Gemeinden im Jahre 2007 Gelegenheit erhalten, die im Gesetzgebungsverfahren präzisierten Inhalte zu erörtern und bei Bedarf Änderungsvorschläge einzubringen.

Anlage 1) Aufgabenkatalog

Anlage 2) Unterschiede zwischen Kreis und kreisfreier Stadt

**Anlage: Künftiger Aufgabenkatalog der StädteRegion Aachen**

(Übersicht auf Basis der gemeinsamen Beschlüsse der Verwaltungsvorstände und der Abschlussberichte der Verwaltungseinheiten, Stand: Nov. 2006)

Organisationseinheit	Verantwortlich (Amtsleitung)	Kurzdarstellung
<b>Straßenverkehrsamt</b>	Kahlen	Die bereits bestehenden Zweckverbände werden in die StädteRegion integriert.
<b>Schulverband (siehe hierzu auch Schulamt)</b>	Wirtz	
<b>ZV StädteRegion Aachen</b>	Terodde	
<b>Sparkassenzweckverband</b>	-	
<b>Soziales</b>	Kourten Hirtz	Die StädteRegion wird örtlicher Träger der Sozialhilfe nach SGB XII außerhalb von Einrichtungen sowie örtlicher Sozialhilfeträger nach SGB XII innerhalb von Einrichtungen. Weitere Aufgaben sind: Gewährung von Pflegewohngeld, Aufwendungszuschüsse nach PFG NRW, Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (LVR) - wie sie dem Kreis per Delegationsatzung obliegen, Kriegsopferfürsorge, Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, Vertriebenenangelegenheiten, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Hilfen für Schwerbehinderte im Arbeitsleben, Bauberatung nach Landespflegegesetz, Vergütungsverhandlungen nach SGB XI, Pflegeplanung nach PFG NRW, Heimaufsicht, etc.
<b>ARGEN</b>	Raschke Graaf	Eine Zusammenführung der ARGEN, z.B. als Anstalt öff. Rechts mit Personalhoheit, wird angestrebt. Diese wäre 2009 (mit Gründung der StädteRegion) umzusetzen.
<b>Gesundheit</b>	Dr. Plum Dr. Körlings/ Paulus	Die StädteRegion nimmt künftig die Aufgaben der Unteren Gesundheitsbehörden von Stadt und Kreis Aachen wahr. Die Frage des Standorts bzw. der Standorte soll unter finanziellen Gesichtspunkten berechnet werden. Eine möglichst bürgernahe Aufgabenwahrnehmung soll dabei sichergestellt sein.
<b>Kataster</b>	Klöcker Littek-Braun	<b>Kataster:</b> Die Aufgaben Liegenschaftskataster sowie Geo-Informationssystem für Geobasis und Ausbildung (Katasterverwaltung) werden in einer gemeinsamen Einrichtung der StädteRegion zusammengeführt.
<b>Vermessung</b>		<b>Vermessung:</b> Die bestehenden Vermessungsämter in den Städten Aachen, Eschweiler und Stolberg bleiben zunächst eigenständig. Eine Zusammenführung soll unabhängig vom „aktuellen“ Aufgabenkatalog der StädteRegion weiter verfolgt werden.
<b>Gutachterausschuss</b>		<b>Gutachterausschuss, Grundstücksbewertung:</b> In der StädteRegion soll es künftig nur noch einen Gutachterausschuss geben. Lediglich die kommunale Grundstücksbewertung soll bei der Stadt Aachen verbleiben.

Anlage 1 zur Mustervorlage

<p><b>Ausländerwesen</b></p>	<p>Kourten Emonds</p>	<p>Die StädteRegion nimmt künftig die Aufgaben der Ausländerbehörden von Kreis und Stadt Aachen wahr. Von der Konzentration der Aufgaben sind rd. 65.000 ausländische Staatsbürger betroffen. Im Interesse einer effektiven Aufgabenwahrnehmung sollen bewährte Formen der Bedienung des Publikums fortgesetzt werden, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Einreichung von Anträgen und Unterlagen erfolgt wie bisher im Regelfall in den Wohnortgemeinden,</li> <li>- die Bedienung ausländischer MitbürgerInnen aus der Stadt Aachen erfolgt bei der Ausländerbehörde der StädteRegion.</li> <li>- die Anliegen ausländischer MitarbeiterInnen und ausländischer Studierender sowie ihrer Angehörigen an den Aachener Hochschulen werden wie bisher als besonderes Qualitätsmerkmal zentral in einem besonderen Team bearbeitet, das in dem Räumen der RWTH (neben dem Akademischen Ausländeramt) untergebracht ist.</li> </ul>
<p><b>Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Verbraucherschutz ( incl. CLUA)</b></p>	<p>Dr. Wildanger Dr. Heyde</p>	<p>Die Aufgaben sollen auf die StädteRegion übertragen werden. Es wird empfohlen, sie in einem gemeinsamen „Verbraucherschutzamt“ wahrzunehmen, in das auch das Chemische und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Aachen eingebunden ist. Das potentielle Organigramm sieht die Abteilungen Verwaltung, Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Chemisches Untersuchungsamt vor.</p>
<p><b>Ordnungswesen</b></p>	<p>Wüller Emonds</p>	<p>Das allgemeine Ordnungswesen ist in der Regel kommunale Angelegenheit. Nur in Einzelfällen erscheint eine regionale Aufgabenerfüllung sinnvoll. Sprengstoffrechtliche Aufgaben sowie Aufgaben nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit werden - wie bisher für Stadt und Kreis Aachen praktiziert - künftig auch von der StädteRegion wahrgenommen. Die Überwachung des fließenden Verkehrs geht vom Kreis Aachen auf die StädteRegion über. Die Stadt Aachen übt diese Aufgabe weiterhin eigenständig aus. Gewerbeangelegenheiten gehen im Wesentlichen nur vom Kreis Aachen auf die StädteRegion über. Lediglich die Aufgabe der Makler und Bauträger geht in die StädteRegion über. Schornsteinfegerangelegenheiten sollen künftig in der StädteRegion wahrgenommen werden. Dabei sollte eine organisatorische Anbindung an das Amt für Rettungswesen und Katastrophenschutz erfolgen. Personenstandsangelegenheiten und Aufgaben nach dem Namensrecht übt die Stadt Aachen weiterhin selbständig aus. Die Aufgaben Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung soll in der StädteRegion wahrgenommen werden. Da die Veterinärämter der Stadt und des Kreises Aachen in der StädteRegion zusammengefasst werden, ist ein Übergang dieser Aufgaben dorthin sinnvoll. Die ordnungsbehördliche Aufgabe der Jagd- und Fischereibehörde wird künftig im Umweltamt der StädteRegion bearbeitet.</p>

Anlage 1 zur Mustervorlage

<p><b>Schulamt (Schulträger, Schulaufsicht, Förderschulen, Schulverband) RAA</b></p>	<p>Ernst Kirch Schröder Wirtz Havenith</p>	<p><u>Schulträgeraufgaben:</u> Die Aufgabenbereiche Berufskollegs, Abendgymnasien und –realschulen, Förderschulen, Schulen für Kranke und Schulaufsicht sollen auf die StädteRegion übertragen werden.</p> <p><u>Förderschulen:</u> Alle Förderschulen des Kreises Aachen gehen in die StädteRegion über. Von der Stadt Aachen sollen eine Förderschule für Sprache und eine Förderschule für geistige Entwicklung in die StädteRegion Aachen wechseln. Im Rahmen einer geordneten Schulentwicklungsplanung ist ab 2010 zu prüfen, inwieweit weitere Förderschulen aller regionsangehöriger Kommunen aufgenommen werden können.</p> <p><u>Schulaufsicht (incl. Schulsport und Beihilfe):</u> Die Organisation der Aufgaben der Unteren Schulaufsichtsbehörde soll künftig in der StädteRegion wahrgenommen werden. Aufgaben des Schulträgers und der Schulaufsicht sollen in einem Amt zusammengefasst werden. Die Bereiche sind als eigenständige Arbeitsgruppen/Abteilungen auszuweisen. Die Zusammenfassung der Schulträgeraufgaben in einem Eigenbetrieb ist hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung zu prüfen. Sofern ein Eigenbetrieb gegründet würde, würden die Aufgaben der Unteren Schulbehörde in einem Schulamt zusammengefasst, welches neben dem Eigenbetrieb bestünde.</p> <p><u>Schulverband:</u> Der Zweckverband wird in die künftige StädteRegion integriert.</p> <p><u>Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA):</u> Zur Sicherstellung der Landesförderung und wegen ihrer unterschiedlichen Arbeitsstruktur und Inhalte werden voraussichtlich 2 Stellen beibehalten. Das bedeutet, dass die RAA des Kreises zum neuen Träger StädteRegion übergeht, während die RAA der Stadt Aachen dort verbleibt. Unabhängig davon soll die Zusammenarbeit in den Bereichen „Sprache“, „Bildung und Ausbildung“ sowie anderen Handlungsfeldern intensiviert werden.</p>
<p><b>Stabsstelle für berufliche Integration</b></p>	<p>Lennartz/ Havenith</p>	<p>Alle Beteiligten auf Seiten des Kreises und der Stadt Aachen vertreten die Auffassung, dass eine Fortführung der bisher wahrgenommenen Aufgaben dringend erforderlich ist, zumal sich die aktuelle Situation der mangelnden beruflichen und sozialen Integration Jugendlicher und junger Erwachsener tendenziell verschärft, wenn nicht mit adäquaten Mitteln gegengesteuert wird. Dabei wird Wert darauf gelegt, dass das Handeln eindeutig auf ein „Miteinander“ von Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund ausgerichtet sein muss (siehe hierzu auch „Zukunftsprogramm StädteRegion Aachen“ – Fachforen).</p>

Anlage 1 zur Mustervorlage

<p><b>Jugend und Familien</b></p>	<p>Drews Mainz</p>	<p>Die Städte mit eigenem Jugendamt (Aachen, Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen) werden dieses in eigener Zuständigkeit beibehalten. Die Jugendamtsaufgaben für die Städte Baesweiler und Monschau sowie für die Gemeinden Roetgen und Simmerath, die derzeit beim Kreis wahrgenommen werden, gehen auf die StädteRegion über.</p> <p>Nur die Einzelaufgaben Erziehungsberatung, Fachberatung bei (sexueller) Gewalt gegen junge Menschen, Adoptionsvermittlung und Familienbildung (städteregionale Grundförderung) sollen gemeinsam wahrgenommen werden.</p> <p>Neben diesen Einzelaufgaben könnte beim städteregionalen Jugendamt als Dienstleistung für alle Jugendämter in der StädteRegion die neue Aufgabe „Regionale Leitbildentwicklung für die Kinder- und Jugendhilfe“ angesiedelt werden. Zielvorstellung ist eine regionsweite Leitbildentwicklung, durch die die Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der StädteRegion unter Beibehaltung der eigenen Steuerungsverantwortung mit autarker Jugendhilfeplanung und eigenen Gestaltungsmöglichkeiten der örtlichen Jugendämter eine richtungsweisende zukunftsorientierte Unterstützung erhält.</p> <p>Damit würde auch ein Beitrag zur Entwicklung der StädteRegion als „Bildungsregion“ geliefert. Unter Berücksichtigung personeller Synergieeffekte in anderen Bereichen könnte diese neue Aufgabe voraussichtlich kostenneutral erledigt werden.</p>
<p><b>Amt für Altenarbeit</b></p>	<p>Müller, Penkert Pöppinghaus  Kourten</p>	<p>Die Aufgaben der Altenarbeit sollen in der künftigen StädteRegion gemeinsam wahrgenommen werden. Das Fachseminar sowie die Fort- und Weiterbildung bleiben unverändert. Die Investitionskosten ambulante Dienste, die Wohnberatung, die Pflegeberatung, die Geschäftsführung Pflegekonferenz und das Förderprogramm Wohnraumanpassung werden künftig im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes wahrgenommen, was auch für das Förderprogramm Altenerholung und die Förderung der komplementären ambulanten Dienste geprüft wird. Das Ombudsmanverfahren wäre auf die Stadt Aachen zu erweitern. Das Aufgabenfeld „demografischer Wandel“ kommt neu hinzu und ist zu definieren.</p> <p>Die neue Aufgabe „demografischer Wandel“ muss noch näher definiert werden und ist eng mit dem Zukunftsprogramm StädteRegion Aachen verknüpft.</p>
<p><b>Regionalplanung</b></p>	<p>Wingenfeld Roelen</p>	<p>Ziel: Die Regionalplanung soll auf die StädteRegion übertragen werden. Der von der Landesregierung eingeleitete Erneuerungsprozess auf Ebene der künftigen Regionalverbände sollte als Chance genutzt werden, auch die Regionalplanung zu modernisieren.</p> <p>Die Verantwortung für die Regionalplanung auf die Ebene der StädteRegion Aachen anzusiedeln, wäre ein konsequenter Schritt in diese Richtung.</p>

Anlage 1 zur Mustervorlage

<p><b>Umwelt</b></p>	<p>Wiezorek Pilgrim</p>	<p>Ordnungsrechtliche Umwelt-Themen: Die Untere Fischereibehörde, die Untere Jagdbehörde und die Untere Abgrabungsbehörde werden vollständig in die StädteRegion übertragen. Die Bereiche Untere Abfallwirtschaftsbehörde und Artenschutz in den Teilen, in denen eine regionale Aufgabenwahrnehmung sinnvoller ist. Die Bereiche Untere Wasserbehörde, Untere Landschaftsbehörde und Untere Bodenschutzbehörde bleiben in Abhängigkeit einer Übertragung der Regionalplanung auf die StädteRegion Aachen zunächst in der Stadt Aachen. Umweltstandards und Umweltmonitoring (regionalpolitisch) sollen in der StädteRegion bearbeitet werden. Eine gemeinsame „Landschaftsplanung“ müsste sich nach den Ergebnissen zur angestrebten gemeinsamen „Regionalplanung“ richten. Sofern es zu Übertragungen von den Mittelbehörden kommt (z.B. STUA), sollen diese Aufgaben auf die StädteRegion übertragen werden. Die StädteRegion soll entsprechende Querschnittsformate schaffen.</p>
<p><b>(Verkehr/ Tiefbau) Kreisstraßen</b></p>	<p>Wahlen Herlitzius</p>	<p>Die Straßenbaulast der Kreisstraßen im Stadtgebiet Aachen außerhalb der OD wird auf die StädteRegion Aachen übertragen.</p>
<p><b>Wohnungswesen</b></p>	<p>Körfer Herlitzius</p>	<p>Die originäre Aufgabe der Bewilligungsbehörde in der sozialen Wohnraumförderung wird auf die StädteRegion übertragen, wodurch der Einsatz der vom MBV zugewiesenen budgetierten Fördermittel (Mietwohnungsbau und investive Maßnahmen im Bestand) bedarfsorientierter erfolgen kann.</p>
<p><b>Rettungswesen Leitstelle Feuerschutz Katastrophenschutz</b></p>	<p>Dr. Nüssler Cremer</p>	<p>Leitstelle: Ziel ist eine gemeinsame Leitstelle für die StädteRegion. Die Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit einer gemeinsamen integrierten Leitstelle für die Städtereion Aachen soll mit Hilfe eines Gutachtens geprüft werden (siehe hierzu Vorlage 52/06)</p> <p>Rettungswesen: Die StädteRegion soll Träger des Rettungswesens werden.</p> <p>Rettungswachen: Die Rettungswachen verbleiben – sofern gewünscht – in kommunaler Trägerschaft. Angestrebt wird eine gemeinsame Gebührenabrechnungsstelle als Servicestelle für die Kommunen Aachen, Alsdorf, Eschweiler und Stolberg.</p> <p>Feuerschutz: Der Feuerschutz bleibt originäre kommunale Angelegenheit.</p> <p>Fachaufsicht: Die Frage der Fachaufsicht ist im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Aachen-Gesetzes zu thematisieren.</p> <p>Katastrophenschutz: Die Zuständigkeit für den Katastrophenschutz liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Über die künftige Aufgabenwahrnehmung sind Stadt und Kreis Aachen noch im Gespräch. Es wird z.B. noch geprüft, ggf. einen gemeinsamen Krisenstab einzurichten.</p>
<p><b>Immobilien/Gebäude</b></p>	<p>Ferber+Bortz/ Philippengracht</p>	<p>Die künftige Struktur eines Gebäudemanagements soll (unabhängig von etwaigen Gebäudeübertragungen) von einer externen Gesellschaft geprüft werden. Lösungsvorschläge sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erarbeiten (siehe Vorlage 43/06).</p>

Anlage 1 zur Mustervorlage

<p><b>Pressestelle</b></p>	<p>Poth Cloots</p>	<p>Beide Gebietskörperschaften werden eigene Presseämter haben. Innerhalb der Pressearbeit werden Kooperationsmöglichkeiten im Bereich der Online-Redaktion geprüft. Ordensangelegenheiten (z.B. die Verleihung von Bundesverdienstkreuzen) sowie Anträge zu Ehe-/Altersjubiläen bearbeitet künftig die StädteRegion. Die Aushändigung der Insignien/Glückwünsche erfolgt durch den Regionspräsidenten bzw. den/die Ober-/Bürgermeister.</p>
<p><b>Marketing</b></p>	<p>Fassbender Cloots/König</p>	<p>Ein Vorschlag zum regionalen Marketing soll in Abstimmung mit der HVB-AG „Kultur und Veranstaltungen“ (ggf. auch „Tourismus“) erstellt werden.</p>
<p><b>Querschnittsämter, z.B.:</b> <b>Zentrale Dienste</b> <b>IT- Steuerung</b> <b>Kämmerei</b> <b>Kasse</b> <b>Rechnungsprüfungsamt</b></p>	<p>Kolrep Kirst Graf Emmerich Metten Plaum Posselt Kober Frings</p>	<p>Die Ämter bleiben grundsätzlich in beiden Gebietskörperschaften erhalten. Erst wenn die zu übertragenden Aufgaben klar definiert sind, kann der konkrete Mehr-/Minderaufwand beziffert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nur geringe Personalstellenanteile der Stadt Aachen davon betroffen sein werden.</p>
<p><b>Ämter, wie z.B.</b> <b>Unternehmens-Beteiligungs-</b> <b>Controlling,</b> <b>Europäische</b> <b>Förderprogramme/</b> <b>EU-Netzwerke,</b> <b>Gleichstellung,</b> <b>Behindertenbeauftragte</b></p>	<p>Hübner Fuchs Fiedler König Westphal Dr. Mika- Helfmeier Strößner Buchbinder</p>	<p>Die Ämter bleiben grundsätzlich in beiden Gebietskörperschaften erhalten. Die Möglichkeiten kooperativer Zusammenarbeit sollen intensiv geprüft, ggf. auf- oder ausgebaut werden. Informelle Gespräche sollen vor dem Hintergrund der effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung fortgeführt werden.</p>
<p><b>Weitere Aufgaben</b></p>		<p>Die Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Arbeitsschutz, Gesundheitsfürsorge, Gesundheitsschutz</li> <li>▶ Kultur und Veranstaltungen, Tourismus</li> <li>▶ Bauordnung</li> <li>▶ Heimunterbringung und Jugendhilfeplanung</li> <li>▶ Volkshochschule/Bildungsabschlüsse</li> <li>▶ Rechtsangelegenheiten (und Steuerberatung)</li> <li>▶ Wirtschaftsförderung etc.</li> </ul> <p>werden weiterhin in den entsprechenden HVB-AGs thematisiert.</p>

# Kommunale Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen

## Unterschiede zwischen Kreis und Kreisfreier Stadt

Stellung im Staatsaufbau	
Wesen der Stadt	Wesen des Kreises
<p>Die <b>Gemeinden und Städte</b> sind in ihrem Gebiet grundsätzlich die ausschließlichen und eigenverantwortlichen Träger der öffentlichen Verwaltung (Grundsatz der Allzuständigkeit der Gemeinden für Angelegenheit des örtlichen Wirkungskreises gemäß Art 28 GG, Art 78 LVerf NRW, § 2 GO NRW).</p> <p>Die kreisfreie Stadt hat in ihrem Stadtgebiet zusätzlich die Aufgaben und Zuständigkeiten der Landkreise.</p>	<p>Der <b>Kreis</b> nimmt in der Verwaltungsorganisation als überörtliche Selbstverwaltungskörperschaft (<b>Gemeindeverbund</b>) seine ihm zugewiesenen Aufgaben wie eine Gemeinde wahr.</p> <p>Zusätzlich obliegen dem <b>Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde</b> bestimmte gesetzlich übertragene Aufgaben (Art 28 GG, Art 78 LVerf NRW, §§ 2, 58 KrO NRW) aus dem Bereich der Landesverwaltung (Organleihe).</p>

<p>Für die Rechtsverhältnisse in der kreisfreien Stadt gilt ausschließlich die Gemeindeordnung NW, auch soweit es um die Erledigung von „Kreisaufgaben“ geht.</p>	<p>2</p> <p>Für die Rechtsverhältnisse im Kreis gilt ausschließlich die Kreisordnung NRW, welche allerdings in weiten Bereichen auf die Gemeindeordnung NRW verweist.</p>
---	---

Die kreisfreie Stadt hat neben den gemeindlichen Aufgaben auch alle\* Aufgaben der **Kreise**:

#### 0. Gemeindliche Aufgaben

##### 1. Freiwillige und pflichtige (aber weisungsfreie)

**Selbstverwaltungsangelegenheiten, z.B.:**

- Kulturaufgaben (z.B. Theater)
- Leistungen nach Sozialgesetzbuch XII,
- Öffentlicher Personennahverkehr,
- Landschaftsplanung, Einrichtung und Pflege von Landschafts - und Naturschutzgebieten
- Abfallbeseitigung
- Bau und Unterhaltung von Straßen
- Gesundheitswesen (teilweise)
- Jugendhilfe

##### 2. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, z.B.:

- Rettungswesen
- Brand- und Katastrophenschutz
- Örtl. Ordnungsbehörde (z.T. gemeindliche Aufgabe)
- Ausländerangelegenheiten
- Gesundheitswesen (teilweise)
- Lebensmittelüberwachung
- Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz
- Führerscheinwesen, Kfz-Zulassung
- Berufsbildende Schulen und Sonderschulen
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Landschaftsbehörde
- Jagd- und Fischereiwesen
- Landesvermessung
- Führung des Liegenschaftskatasters

##### 3. Auftragsangelegenheiten

- Bafög

\*Aufgaben, welche nicht der Kreis, sondern der **Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde** im Wege der sogen. „Organleihe“ wahrnimmt, bei der kreisfreien Stadt keine Entsprechung.

3

#### **Aufgaben der Kreise im Einzelnen:**

0. Die gemeindlichen Aufgaben werden auf der Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wahrgenommen.

##### 1. Freiwillige und pflichtige (aber weisungsfreie)

**Selbstverwaltungsangelegenheiten, z.B.:**

- Kulturaufgaben (z.B. Theater)
- Leistungen nach Sozialgesetzbuch XII,
- Öffentlicher Personennahverkehr,
- Landschaftsplanung, Einrichtung und Pflege von Landschafts - und Naturschutzgebieten
- Abfallbeseitigung
- Bau und Unterhaltung von (Kreis-)straßen
- Gesundheitswesen (teilweise)
- Jugendhilfe (nur im Gebiet der kleineren Gemeinden)

##### 2. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, z.B.:

- Rettungswesen
- Brand- und Katastrophenschutz
- (Kreis-)ordnungsbehörde
- Ausländerangelegenheiten
- Gesundheitswesen (teilweise)
- Lebensmittelüberwachung
- Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz
- Führerscheinwesen, Kfz-Zulassung
- Berufsbildende Schulen und Sonderschulen
- Untere Bauaufsichtsbehörde (Bereich kleinerer Gemeinden)
- Untere Wasserbehörde
- Untere Landschaftsbehörde
- Jagd- und Fischereiwesen
- Landesvermessung
- Führung des Liegenschaftskatasters

##### 3. Auftragsangelegenheiten

- Bafög

##### 4. Aufgaben des Landrates als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde, z.B.:

- Kommunalaufsicht
- Obere Bauaufsicht
- Obere Denkmalbehörde
- Aufsicht über die örtlichen Ordnungsbehörden

Anm.: Eine vollständige Auflistung aller Kreisaufgaben unter Berücksichtigung der genannten Kategorien ist alleine bereits deshalb nicht möglich, da bei einzelnen Aufgaben gleich mehrere Kategorien betroffen sind (z.B. im Gesundheitswesen)

## Die unterschiedlichen Organe bei der kreisfreien Stadt und beim Kreis

<b>oberstes Organ:</b> Stadtrat	<b>oberstes Organ:</b> Kreistag
<b>Pflichtige Ausschüsse :</b> Hauptausschuß Finanzausschuß Rechnungsprüfungsausschuß Jugendhilfeausschuß Wahlausschuß Denkmalausschuß Wahlprüfungsausschuss	<b>Pflichtige Ausschüsse :</b> Kreisausschuß Jugendhilfeausschuß Wahlausschuß Rechnungsprüfungsausschuss Wahlprüfungsausschuss
Mitglieder der Ausschüsse können neben den Mitgliedern des Rates auch sachkundige Bürger und Einwohner werden (§ 58 GO NW).  Ausnahme: JHA	Mitglieder der Ausschüsse können neben den Mitgliedern des Kreistages auch sachkundige Bürger und Einwohner werden (§ 41 KrO NW).  Ausnahme: KJHA
Der <b>Oberbürgermeister</b> wird	Der <b>Landrat</b> wird
in Verwaltungsangelegenheiten <b>vertreten</b> durch den Stadtdirektor (§ 68 GO NW) und in den jeweiligen Arbeitsgebieten durch die Beigeordneten (§ 68 Abs. 2 GO NRW)	in Verwaltungsangelegenheiten <b>vertreten</b> durch den Kreisdirektor (§ 47 KrO NW) und
bei der Repräsentation von dem/den Bürgermeister/n (§ 67 GO NW).	bei der Repräsentation von dem/den stellvertretenden Landrat/räten (§ 46 KrO NW).

<p>Die Dezernate der Stadtverwaltung werden von <b>Beigeordneten als Wahlbeamten</b> geleitet, die aufgrund einer Ausschreibung vom Rat auf Dauer von acht Jahren gewählt werden.</p> <p>Die Wiederwahl und die Abwahl sind zulässig. Beigeordnete müssen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen. Mindestens ein Beigeordneter muß die Befähigung zum Richteramt haben. (§ 70 GO NW)</p>	<p>5</p> <p>Sofern die Hauptsatzung des Kreises das festlegt, kann der <b>allgemeine Vertreter</b> aufgrund einer Ausschreibung vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt werden und trägt dann die Bezeichnung „<b>Kreisdirektor</b>“.</p> <p>Die Wiederwahl und die Abwahl sind zulässig.</p> <p>Der Kreisdirektor muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die anderen leitenden Bediensteten des Kreises (Dezernenten) sind idR Lebenszeitbeamte. (§ 47 KrO NW), könnten aber auch Angestellte sein.</p>
<p>Ein Beigeordneter muß zum Kämmerer bestellt werden (§ 71 Abs 4 GO NW).</p>	<p>Ein Kreisbeamter soll zum Kämmerer bestellt werden (§ 47 Abs 4 KrO NW).</p>
<p>Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten bilden den Verwaltungsvorstand, der der Koordinierung der Verwaltungsaufgaben und der Verwaltungsführung dient (§ 70 GO NW).</p>	<p>Die Kreisordnung schreibt nichts derartiges vor.</p>
<p>Teilnahmepflicht des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten an den Sitzungen des Rates und auf Verlangen an den Sitzungen von Ausschüssen (§ 69 GO NW).</p>	<p>Teilnahmepflicht des Landrates und des Kreisdirektors an den Sitzungen des Kreistages und auf Verlangen an den Sitzungen von Ausschüssen (§ 48 KrO NW).</p>
<h2>Entscheidungsfindung und -zuständigkeiten</h2>	
<p>Der Stadtrat ist grundsätzlich allzuständig und hat einen Kreis unübertragbarer Aufgaben. Er kann bestimmte Aufgaben auch allgemein auf die Bezirksvertretungen oder auf Ausschüsse übertragen (§ 41 Abs 1 GO NW).</p> <p>Der Grundsatz der Allzuständigkeit des Rates gilt auch für diejenigen Kreisaufgaben, die die kreisfreie Stadt zusätzlich neben den gemeindlichen Aufgaben wahrzunehmen hat.</p>	<p>Der Kreistag ist in NRW nur für wichtige und grundsätzliche Fragen zuständig. Der Kreisausschuß wird tätig, sofern die Entscheidung nicht nach dem Gesetz dem Kreistag vorbehalten ist oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§§ 26, 50 KrO NW).</p>

<p>In bezirklichen Angelegenheiten obliegt die Entscheidung den Bezirksvertretungen (§ 37 GO NW).</p>	<p>6</p> <p>Da innerhalb des Kreises die kreisangehörigen Gemeinden für örtliche Angelegenheiten zuständig sind, gibt es keine eigenständigen (Kreis-)Bezirke. Allerdings können die kreisangehörigen Gemeinden ähnlich den kreisfreien Städten Bezirke und vom Rat eingesetzte, also nicht gewählte Bezirksausschüsse einrichten (§ 39 GO NW).</p>
<p>Es gibt genaue gesetzliche und in Ergänzung dazu ortsrechtliche Regelungen, wie die Zuständigkeiten der Bezirke, des Rates, der Ausschüsse und des Oberbürgermeisters ineinander greifen bzw. voneinander abgegrenzt sind. Der Hauptausschuss entscheidet bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Bezirksvertretungen untereinander und gegenüber den Ausschüssen (§ 37 Abs. 2 GO NW).</p>	<p>Außer der Aufsichtsfunktion des Landrates gibt es keinerlei Verzahnung der Entscheidungsfindung in den kreisangehörigen Gemeinden mit dem Kreis und umgekehrt. Die sog. Bürgermeisterkonferenz ist informell und hat keinerlei Entscheidungsbefugnisse. In der Rspr. ist der Begriff bislang völlig anders und zwar im Sinne eines Verwaltungsvorstandes einer kreisangehörigen Stadt gebraucht worden (BGHZ 119, 365; Konferenz des Bürgermeisters mit seinen Beigeordneten).</p>
<p>Laufende Geschäfte der Verwaltung gelten als auf den Oberbürgermeister übertragen (§ 41 Abs. 3 Satz 1 GO NW), soweit nicht der Rat sich, der Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.</p>	<p>Der Landrat führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und unterliegt keinem Rückholrecht des Kreistages.</p> <p>Einige wichtige Entscheidungen des Landrates in seiner Funktion als untere staatliche Verwaltungsbehörde bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses (§ 59 Abs. 1 KrO NW).</p>
<p>Dringlichkeitsentscheidungen werden vom Hauptausschuß bzw. bei besonderer Dringlichkeit vom Oberbürgermeister mit einem Mitglied des Stadtrates gefaßt (§ 60 GO NW).</p>	<p>Dringlichkeitsentscheidungen werden vom Kreisausschuß bzw. vom Landrat mit einem Mitglied des Kreisausschusses gefaßt (§ 50 Abs. 3 KrO NW).</p>
<p><b>Finanzen</b></p>	

<p>Die Stadt erhält Finanzzuweisungen des Landes, erhebt Abgaben (Gebühren, Beiträge und Kommunalsteuern) und erzielt sonstige Einnahmen. Kredite sind zulässig, wenn eine andere Finanzierung unmöglich oder unzweckmäßig ist. (§ 76 GO NW).</p> <p>Die Jagdsteuer steht nach § 3 KAG NW den Kreisen und den kreisfreien Städten zu.</p>	<p>7</p> <p>Der Kreis erhält Finanzzuweisungen des Landes, erhebt Abgaben (Gebühren und Beiträge) und erzielt sonstige Einnahmen. Sofern diese Einnahmen nicht ausreichen, kann der Kreis eine <b>Kreisumlage</b> erheben (§ 53 ff KrO NW). Er hat die Gemeinden gemäß § 55 KrO NW bei der Aufstellung der Haushaltssatzung zu beteiligen.</p> <p>Die <b>Kommunalsteuern</b> (z.B. Grundsteuer, Hundesteuer, Gewerbesteuer, Vergnügungsteuer und evtl. Zweitwohnungssteuer) stehen mit Ausnahme der Jagdsteuer den Gemeinden zu und werden von diesen erhoben.</p>
<h2>Bürger und Einwohner</h2>	
<p>Nach § 21 GO NW ist <b>Einwohner</b> jeder, der in der Gemeinde wohnt. <b>Bürger</b> ist derjenige, der zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.</p>	<p>§ 20 KrO NW bezeichnet als Einwohner des Kreises die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden und bezieht sich hinsichtlich des Begriffes des Bürgers z.B. beim Bürgerbegehren (§ 23 KrO NW) auf die Eigenschaft der betreffenden Kreiseinwohner als Bürger einer kreisangehörigen Gemeinde.</p>